Lohnabzüge/AHV-Renten ab 1. Januar 2009/2010

Die AHV/IV/EO und ALV Abzüge bleiben für das Jahr 2010 unverändert. Die AHV- und IV-Renten werden turnusgemäss alle 2 Jahre anhand eines gemischten Indexes von Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Weil diese Anpassung an die Teuerung im Vorjahr erfolgte, bleiben auch die Renten unverändert. Die Mindestbeiträge für AHV/IV und EO bleiben mit CHF 460.– ebenfalls konstant.

Einen Überblick über die im Jahr 2010 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2009	**2010**
AHV/IV/EO		
AHV/IV/EO	10.1%	**10.1%**
ALV	2.0%	**2.0%**
Total	12.1%	**12.1%**
Arbeitnehmerbeiträge	6.05%	**6.05%**
Höchstgrenze ALV und UVG		
pro Monat	10'500	**10'500**
pro Jahr	126'000	**126'000**
Beitragsfreier Lohn für 64-/65jährige:		
pro Monat	1'400	**1'400**
pro Jahr	16'800	**16'800**
BVG-Obligatorium		
Maximal maßgebender Jahreslohn	82'080	**82'080**
Koordinationsabzug	23'940	**23'940**
Max. koordinierter BVG-Lohn	58'140	**58'140**
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	20'520	**20'520**
Min. koordinierter BVG-Lohn	3'420	**3'420**
Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*		
Abzug in Ergänzung zu 2. Säule	6'566	**6'566**
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20 % des Erwerbseinkommens	32'832	**32'832**
AHV-Renten		
Minimale einfache AHV-Rente	1'140	**1'140**
Maximale einfache AHV-Rente	2'280	**2'280**
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1'710	**1'710**
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3'420	**3'420**

* Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus, kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.

STAUB TREUHAND AG

INFO

Treuhandberater Nr. 229 · Dezember 2009

STV|USF Mitglied Schweizerischer Treuhänderverband

Zürcherstrasse 120
CH-8501 Frauenfeld
Tel. 052 725 09 90
Fax 052 725 09 95
info@staub-treuhand.ch
www.staub-treuhand.ch

Buchhaltung
Unternehmensberatung
Steuerberatung
Gesellschaftsgründungen
Revisionsmandate
Immobilienmanagement

Grosse Würfe haben es schwer!

Für viele Stimmbürger war es einfach nicht zu fassen. Der Thurgauer Stimmbürger lehnt die FlatRate Tax ab. **Die einmalige Chance den Thurgau als Steuerparadies zu etablieren und dies gleichzeitig mit einem Paukenschlag in der ganzen Schweiz und im angrenzenden Ausland medienwirksam kundzutun ist vertan.** Der Neid «andere könnten noch mehr profitieren» hat gesiegt. Dies obwohl alle bürgerlichen Parteien der Vorlage zugestimmt haben. Die Gelegenheit, den wirtschaftlichen Rückstand gegenüber den Innerschweizer Kantonen und teilweise den Nachbarkantonen aufzuholen wurde leichtfertig vergeben. Das Aufatmen im Kanton Zürich war unüberhörbar. Der Wegzug von guten Steuerzahlern ist dort nun nicht mehr unmittelbar zu befürchten – mindestens nicht in den Kanton Thurgau!

Die nötige, wichtige und stetige Umsetzung des Steuerwettbewerbs findet aber trotzdem in jedem Falle statt. Richtig genutzt kann dies für den Kanton Thurgau nur von Vorteil sein. Dies hat der Regierungsrat offensichtlich erkannt. Seine Weitsichtigkeit und konsequente Haltung bei der Umsetzung der Vorlage waren mutig und verdienen trotz der Abstimmungsniederlage allen Respekt. Jetzt bleibt nur noch zu hoffen, dass die gleiche Einsicht sich bei den nun angekündigten «ordentlichen» Steuersenkungen entsprechend durchsetzt.

Grosse Würfe scheinen auch unserem Bundesrat Merz nirgends gelingen zu wollen. Die Beratungen in den Eidg. Räten zu «Teil B» der Reform der Mehrwertsteuer wurden auf später vertagt. Der grosse Wurf der Abschaffung der vielen MWSt-Ausnahmen und der Einführung des Einheitssteuersatzes ist damit wohl gescheitert.

Dass Ihnen, geschätzte Kunden und Freunde unseres Hauses, im neuen Jahr die grossen Würfe privat und geschäftlich gelingen wünschen wir Ihnen von ganzem Herzen. Dazu wünschen wir Ihnen alles Gute und beste Gesundheit.

Freundliche Grüsse
STAUB TREUHAND AG

Neues MWST-Gesetz soll KMU entlasten

Das neue Mehrwertsteuergesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Mit dem «Teil A» der Reformvorlage wurde das Gesetz vollständig neu formuliert und systematisiert. Das Hauptziel dieses Teils ist es, die KMU administrativ zu entlasten.

Die administrativen Erleichterungen sollen mit zahlreichen Massnahmen erreicht werden (vgl. Kundenzeitung vom Oktober 2009). Besonders hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Neu können sich alle Unternehmen (z.B. auch Start-ups) bereits bei der Gründung freiwillig und ohne weitere Voraussetzungen der Steuerpflicht unterstellen. Sie tun dies, indem sie gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) auf die Steuerbefreiung (für Unternehmen mit einem Umsatz unter CHF 100'000) verzichten. Bisher steuerpflichtige Unternehmen mit einem Umsatz von unter CHF 100'000, die neu nicht mehr unterstellt sein möchten, müssen sich bis spätestens 31. Januar 2010 abmelden. Sofort handeln sollten auch all jene Unternehmen mit einem Umsatz von über CHF 100'000, die wegen einer tiefen Steuerzahllast bisher nicht steuerpflichtig waren.
- Das Vorsteuerabzugsrecht ist nicht mehr an einen bestimmten steuerbaren Umsatz, sondern an eine unternehmerische Tätigkeit geknüpft. Vorsteuerkürzungen müssen nur noch im nichtunternehmerischen Bereich (z.B. private oder hoheitliche Tätigkeiten) oder für von der MWST ausgenommene Umsätze und für Beiträge der öffentlichen Hand vorgenommen werden. Alle anderen Geld-/Mittelflüsse (z.B. Spenden, Einlagen in Unternehmen, Dividenden) sind als so genannte Nicht-Entgelte gesetzlich definiert und haben generell keinen Einfluss auf die Höhe des Vorsteuerabzugs.
- Holdinggesellschaften wird die unternehmerische Tätigkeit ihrer Tochtergesellschaften angerechnet, womit sie steuerpflichtig und damit vorsteuerabzugsberechtigt werden können.
- Ersatzlos gestrichen werden die Vorsteuerkürzung für Essen und Getränke von 50%, der Eigenverbrauch zur Verwendung für Personalzwecke (z.B. Pausenkaffee) sowie der baugewerbliche Eigenverbrauch.
- Die Anwendung der Saldosteuersätze wird ausgeweitet. Der maximale Jahresumsatz liegt nun bei CHF 5 Mio. bzw. die maximale Steuerzahllast bei CHF 100'000. Die Fristen für den Methodenwechsel werden verkürzt.
- Die Gruppenbesteuerung lässt sich flexibler gestalten. Zudem endet die Solidarhaftung neu durch den Austritt einer Gesellschaft aus der Gruppe.
- Der Lebensmittelverkauf aus Verpflegungsautomaten unterliegt neu uneingeschränkt dem reduzierten Steuersatz.

Besteuerungsort von grenzüberschreitenden Dienstleistungen

Das neue MWST-Gesetz bringt eine Neudefinition des Besteuerungsortes von Dienstleistungen mit sich. Als Grundregel gilt eine Dienstleistung dort als erbracht und wird dort mit der MWST belastet, wo der Dienstleistungsempfänger seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat (Empfängerortsprinzip). Dies gilt unabhängig davon, ob die Dienstleistung gegenüber einem Unternehmen («B2B») oder Privatkonsumenten («B2C») erbracht wird. Davon abweichende Orte werden im Gesetz beschrieben. Materiell sind aber nur einige wenige Dienstleistungen von einer Änderung betroffen:

- Güterbeförderung, Nebentätigkeiten des Transportgewerbes, Entsorgungsdienstleistungen sowie Architektur- und Ingenieurleistungen, die sich nicht auf ein Grundstück beziehen (neu: Empfängerortsprinzip)
- Gastgewerbe (neu: am Ort der tatsächlichen Erbringung)
- Beherbergung (neu: am Ort des Grundstücks, wo die Beherbergung stattfindet)

Ebenfalls per 1. Januar 2010 ändert die EU ihre MWST-Richtlinie bezüglich des Besteuerungsortes von Dienstleistungen. Abweichend von der Schweizer Lösung wird dort für die Grundregel zwischen Leistungen im B2B- und im B2C-Bereich unterschieden.

B2B-Dienstleistungen werden grundsätzlich dort besteuert, wo der Kunde seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat (Empfängerortsprinzip), während B2C-Dienstleistungen in der Regel dort besteuert werden, wo der Leistungserbringer seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat (Erbringerortsprinzip). Gleich wie in der Schweiz sind für einige Dienstleistungen Besteuerungsorte bestimmt worden, die vom Grundprinzip abweichen.

Baugewerbe kann profitieren

Gemäss den bisherigen Bestimmungen mussten Unternehmer (z.B. Bau- und Generalunternehmer), die an einer Liegenschaft vorgenommenen Arbeiten mit dem so genannten «baugewerblichen Eigenverbrauch» belasten, wenn diese Liegenschaft später verkauft, vermietet oder für private oder andere (von der MWST ausgenommene) Zwecke verwendet werden sollte. Damit wurde nicht nur der Vorsteuerabzug auf dem Bezug von MWST-belasteten Eingangsleistungen (Material-, Dienstleistungseinkauf) rückgängig gemacht, sondern zusätzlich die Eigenleistungen (= vorsteuerunbelasteter Personalaufwand) sowie die MWST-unbelasteten Anlagekosten mit der MWST erfasst.

Diese Bestimmung wurde mit dem Ziel ins MWST-Recht aufgenommen, die Bau- und Generalunternehmer steuerlich mit allen anderen Wirtschaftsteilnehmern gleichzustellen, die derartige Bauleistungen MWST-belastet einkaufen müssen.

Mit dem Wegfall des baugewerblichen Eigenverbrauchs ergibt sich namentlich für jene Bau- und Generalunternehmen grosser Handlungsbedarf, die ihre Personalressourcen rechtlich in separate Rechtseinheiten (z.B. in eine separate Architektur-Gesellschaft) ausgelagert haben. Diese würden mit dem Wegfall der Besteuerung des baugewerblichen Eigenverbrauchs gegenüber den «Vollanbietern» mit eigenem Personal einen Wettbewerbsnachteil erleiden, da sie die ausgelagerten Personalkosten vorsteuerbelastet einkaufen müssten. Hier könnten Anpassungen in der rechtlichen Struktur – z.B. eine Fusion – angezeigt sein. Eine Alternative dazu könnte in Konzernverhältnissen die Einführung der Gruppenbesteuerung werden, die im neuen Gesetz flexibler ausgestaltet ist.

Vorsteuerabzug im Occasionshandel

Die Margenbesteuerung, die heute vor allem Auto-Occasions- und Antiquitätenhändler betrifft, wird abgeschafft. Sie wird durch das System eines fiktiven Vorsteuerabzugs ersetzt. Hier ist vorgesehen, dass der Händler beim Einkauf auf dem bezahlten Betrag eine Vorsteuer abziehen kann, obwohl die Einkaufsrechnung nicht MWST-belastet ist. Normalerweise erfolgt der Einkauf hier von einer nicht steuerpflichtigen Privatperson. Der vom Händler bezahlte Betrag versteht sich inklusive MWST. Im Gegenzug werden die Verkaufsumsätze mit gebrauchten Gegenständen neu ordentlich steuerpflichtig.

Entwicklungen weiterverfolgen

Das Ziel, für die KMU Vereinfachungen herbeizuführen, ist mit dem neu formulierten Gesetz (auf dem Papier) umgesetzt worden. Die kommenden Monate und Jahre werden zeigen, ob die ESTV die Vereinfachungen auch im Sinne der KMU umsetzen wird. Sicher ist aber schon jetzt: Die MWST bleibt eine komplexe und komplizierte Steuer, solange das System von der MWST ausgenommene Umsätze und unterschiedliche Steuersätze kennt. Die Bundesversammlung wird diese heiklen Themen im «Teil B» der Gesetzesrevision beraten. Auf die Ergebnisse dürfen wir schon jetzt gespannt sein...